

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT; HIER: TÖB

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und auch Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 06.06.2014 über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Hinweise vor:

- Regierung von Mittelfranken –Höhere Landesplanungsbehörde -, Ansbach, Schreiben v. 08.07.2014 (Nr. A1)
- Vermessungsamt Nürnberg, Schreiben v. 17.06.2014 (Nr. H28)
- Stadtjugendring, Fürth, Schreiben v. 08.07.2014 (Nr. O54)
- Stadt Nürnberg, Schreiben v. 18.06.2014 (Nr. P55)
- Stadt Schwabach, Schreiben v. 17.06.2014 (Nr. P58)
- Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth, Fürth, Schreiben v. 17.07.2014 (Nr. Q65)

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

| Nr. | STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG |
|-----|--|--|
| G23 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 10.07.2014 | |
| | <p>Zur Planung haben wir bereits am 19.12.2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><i>Nachfolgend Stellungnahme vom 19.12.2013:</i> „Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Sollten die auf den Grundstücken mit den Flurstücksnr. 1386,1386/6 und 1386/13 bestehenden Hausanschlüsse weiterhin benötigt werden, müssen die jeweiligen Hausanschlusskabel umgelegt werden. Die Kosten für diese Anpassungsarbeiten sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Im Flurstück 1468/325 befindet sich eine zweizügige Kabelkanalanlage. Diese Kabelkanalformsteine müssten durch PVC- Rohre DN 100 ersetzt werden, welche dann in den Gehweg zu verlegen wären.</p> | <p>Abwägung gem. Beschluss des Bau- und Werkausschusses v. 21.05.214:</p> <p>Der Blockrand zwischen Würzburger Straße, Cadolzheimer Straße und Lehmusstraße stellt sich gegenwärtig als unstrukturierter und teilweise brach liegender Bereich dar. Es liegen massierte Substanz- und Funktionsschwächen innerhalb des Stadteingangsbereiches vor. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kommt die beabsichtigte städtebauliche Neuordnung nur durch den Aufbau einer geschlossenen Blockrandbebauung unter Inanspruchnahme des Flurstücks 1468/325 infrage.</p> <p>Sich aus dem Vollzug des Bebauungsplanes ergebende Umverlegungen oder sonstige Anpassungsmaßnahmen am Leitungsbestand hat der Verursacher zu tragen.</p> <p>Spätestens im Rahmen der Baugenehmigung/ Erschließungsplanung sind Auskünfte zum Leitungsbestand von dem dann jeweiligen Bauträger/In bei den betroffenen Leitungsträgern einzuholen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich der öffentlichen Gehwege sind dem Tiefbauamt der Stadt Fürth anzuzeigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden auf die Baugenehmigung/ Erschließungsplanung verwiesen.</p> |

STADT FÜRTH

VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 264A

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien im Gehwegbereich der Würzburger Straße müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Planungen so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Würzburger Straße, der Cadolzheimer Str. und der Lehmusstraße stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.“

| Nr. | STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG |
|------------|---|---|
| L42 | IHK-Geschäftsstelle Fürth, 03.07.2014 | |
| | Gegen den Bebauungsplan bestehen von unserer Seite keine Bedenken, soweit nicht Interessen anliegender Gewerbetreibender tangiert sind. | Die Interessen anliegender Gewerbetreibender sind in Grundsatz genauso tangiert wie ohne einen Bebauungsplan. Denn solange kein Bebauungsplan rechtswirksam ist, handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 Baugesetzbuch). Dies gilt bei Rechtswirksamkeit des einfachen Bebauungsplanes fort (vgl. § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch). Dementsprechend muss sich ein Vorhaben bspw. nach seiner Art in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. |

| Nr. | STELLUNGNAHME | ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG |
|-----|---|---|
| O53 | Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth, 09.07.2014 | |
| | <p>„6.3. Überbaubare Grundstücksfläche Die zum Straßenraum Würzburger Straße/Cadolzburger Straße orientierte vordere Baugrenze (Ecke) darf ausnahmsweise ab dem 1. Obergeschoss durch Vorkragungen des Gebäudes überschritten werden; Dieser Vorbau darf die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes nicht überschreiten. Die Ausnahme wird festgesetzt, um eine städtebaulich gestalterische Betonung der Knotenpunkt-Situation zu ermöglichen.“ (Zitat aus der Begründung)</p> <p>>>> die Überbauung ab dem 1. OG wird abgelehnt, da diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die FußgängerInnen führt (optische Einengung – Barriere)</p> | <p>Tatsächlich ist mit einer Verbesserung der Situation für FußgängerInnen hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Raumes zu rechnen. Zum einen wird der derzeit zur Verfügung stehende öffentliche Raum für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer (Gehweg) nicht eingeschränkt bzw. verkleinert. Zum anderen ist durch die zurückspringende Baugrenze im Bereich der Kreuzung Würzburger Straße/Cadolzburger Straße (auf Erdgeschoßebene) mit einer Verbreiterung des Fußgängerraumes zu rechnen durch die ordentliche Befestigung des Eingangsbereiches des Plangebäudes.</p> <p>Dadurch dass sich der Bebauungsplan-Geltungsbereich im in Rede stehenden Bereich am Verlauf des Privatgrundstückes orientiert, wird das Angebot einer Überschreitung der Baugrenze ab dem 1. Obergeschoß innerhalb der Plangebietsgrenzen zu keinen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Faktoren optische Einengung/ Barriere führen.</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p> |
| | <p>X.X. Fahrradabstellanlagen >>> Es sind Vorgaben zu Fahrradabstellanlagen zu formulieren – diese sind als Auflage zu formulieren, mit dem Ziel ebenerdige, uneingeschränkt nutzbare Fahrradabstellanlagen zu schaffen, die z.B. auch für Pedelects mit einem höheren Eigengewicht genutzt werden können.</p> | <p>Der einfache Bebauungsplan beschränkt sich hinsichtlich seines Festsetzungskanons im Wesentlichen auf die Steuerung einer Blockrandschließung.</p> <p>Nachdem die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, sollte sich auf Vollzugsebene die Vorhaltung von Fahrradabstellanlagen an dem sich aus der geplanten Nutzung ergebenden Bedarf orientieren.</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p> |